S 104 AS 6467/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	27
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Widerspruchsverfahren – Notwendigkeit Zuziehung Bevollmächtigter
Leitsätze	-
Normenkette	SGB X §63

1. Instanz

Aktenzeichen	S 104 AS 6467/19
Datum	15.12.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 27 AS 1588/21
Datum	01.08.2022

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 14. 12.2021 aufgehoben.

Â

Der Beklagte wird unter Ãnderung seines Bescheides vom 20.Â Juni 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.Â Juni 2019 verpflichtet, die Zuziehung eines VerfahrensbevollmÃ¤chtigten fÃ¼r das Widerspruchsverfahren Ã¼ber den Widerspruch des KlÃ¤gers gegen den Bescheid vom 3. Juni 2019 fÃ¼r notwendig zu erklÃ¤ren.

Â

Der Beklagte hat dem KlÃ¤ger dessen notwendige auÃergerichtliche Kosten fÃ¼r das gesamte Verfahren zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Â

Â

Tatbestand

Â

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob in einem abgeschlossenen Widerspruchsverfahren des KlÃ¤gers die Zuziehung eines BevollmÃ¤chtigten fÃ¼r notwendig zu erklÃ¤ren war.

Â

Der im Jahr 1986 geborene KlÃ¤ger beantragte am 28. Mai 2019 bei dem Beklagten Jobcenter die GewÃ¤hrung von Grundsicherungsleistungen. Mit Bescheid vom 3. Juni 2019 lehnte der Beklagte den Antrag ab und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, weil er ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland allein zum Zwecke der Arbeitssuche habe. Nach Beendigung seiner ErwerbstÃ¤tigkeit zum 27. Juni 2018 habe sein Arbeitnehmerstatus nur bis zum 27. Dezember 2018 fortgewirkt.

Â

Am 11. Juni 2019 legte der KlÃ¤ger persÃ¶nlich schriftlich Widerspruch gegen den Bescheid vom 3. Juni 2019 ein. Er machte geltend, fÃ¼r ihn als EU-BÃ¼rger sei der Arbeitnehmerstatus dauerhaft gegeben, weil er bereits lÃ¤nger als ein Jahr am StÃ¼ck in Deutschland erwerbstÃ¤tig gewesen sei. Auf diesen Widerspruch des KlÃ¤gers reagierte der Beklagte zunÃ¤chst nicht.

Â

Mit Schreiben vom 18. Juni 2019 unter BeifÃ¼gung einer schriftlichen Vollmachturkunde ebenfalls vom 18. Juni 2019 meldete sich der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers als VerfahrensbevollmÃ¤chtigter im Widerspruchsverfahren gegen den Bescheid vom 3.Â Juni 2019. Er machte geltend, Leistungen seien zu gewÃ¤hren, der Ausschluss des KlÃ¤gers vom Bezug von Leistungen liegen nicht vor. Der KlÃ¤ger habe am 13.Â Juni 2019 mit Schreiben vom 11.Â Juni 2019 bereits selbst Widerspruch gegen den Bescheid eingelegt.

Â

Mit Schreiben vom 19. Juni 2019 bestÃ¤tigte der Beklagte gegenÃ¼ber dem VerfahrensbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers den Eingang seines Widerspruches vom 18.Â Juni 2019 am 18. Juni 2019. Mit Bescheid vom 20.Â Juni 2019 hob der Beklagte, wiederum adressiert an den VerfahrensbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers, den Bescheid vom 3.Â Juni 2019 auf und bewilligte mit gesondertem Bescheid vom 20. Juni 2019 Leistungen gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes fÃ¼r das Widerspruchsverfahren erklÃ¤rte der Beklagte als nicht notwendig, weil der WiderspruchsfÃ¼hrer am 11.Â Juni 2019 den Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid erhoben und bereits im Widerspruchsschreiben die rechtlich entscheidenden Punkte vorgebracht habe, die im Ergebnis zur Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 3.Â Juni 2019 gefÃ¼hrt hÃ¤tten.

Â

Den hiergegen gerichteten Widerspruch des KlÃ¤gers wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 28.Â Juni 2019 mit gleichartiger BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck.

Â

Mit seiner anschlieÃ□end zum Sozialgericht Berlin erhobenen Klage hat der KlÃ¤ger sein Ziel weiterverfolgt, die ErklÃ¤rung der Notwendigkeit der Zuziehung eines VerfahrensbevollmÃ¤chtigten fÃ¼r das Widerspruchsverfahren gegen den Bescheid vom 3.Â Juni 2019 zu erreichen. Mit Gerichtsbescheid vom 14.Â Dezember 2021 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die Kammer wies zwar darauf hin, dass es sich nach ihrer EinschÃ¤tzung durchaus so verhalten, dass gerade in sozialrechtlichen Angelegenheiten der Rechtssuchende nur in AusnahmefÃ¤llen in der Lage sein dÃ¼rfte, seine Rechte gegenÃ¼ber der Verwaltung ausreichend zu wahren mit der Folge, dass wegen des Gebots des effektiven Rechtsschutzes regelmÃ¤Ã□ig die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts im Widerspruchsverfahren notwendig sein dÃ¼rfte. Die Kammer sehe in diesem Fall jedoch deswegen eine Ausnahme, weil alleine die WiderspruchsbegrÃ¼ndung des KlÃ¤gers zum Erfolg des Widerspruchs gefÃ¼hrt und damit die weitere UnterstÃ¼tzung durch einen Rechtsanwalt unnÃ¶tig gemacht habe.

Â

Gegen diesen Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger fristgemÃ¤Ã□ Berufung zum Landessozialgericht eingelegt. Er macht geltend, auch wenn der KlÃ¤ger zunÃ¤chst selbst Widerspruch eingelegt habe, habe er doch den BevollmÃ¤chtigten aufgesucht und ihn mit der FÃ¼hrung des Widerspruchsverfahrens beauftragt. Auch sei der Inhalt des Widerspruchsverfahrens nicht so einfach und selbstverstÃ¤ndlich gewesen, wie es der Beklagte und das Sozialgericht darstellten.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 14. Dezember 2021 aufzuheben und den Beklagten unter Ãnderung seines Bescheides vom 20. Juni 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Juni 2019 zu verpflichten, die Zuziehung eines VerfahrensbevollmÃ¤chtigten fÃ¼r das Widerspruchsverfahren des KlÃ¤gers gegen den Bescheid vom 3.Â Juni 2019 fÃ¼r notwendig zu erklÃ¤ren.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Er hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Â

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen sowie auf die Verwaltungsakten des Beklagten, die dem Senat bei seiner Entscheidung in elektronischer Form vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

Â

Â

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Â

Die Entscheidung konnte durch den Vorsitzenden als Berichterstatter ergehen, weil sich die Beteiligten hiermit einverstanden erklÃ¤rt haben.

Â

Die Berufung ist zulÃ¤ssig, insbesondere statthaft gemÃ¤Ã Â§ 144

Sozialgerichtsgesetz (SGG). Es liegt insbesondere kein Ausschlussgrund nach Â§ 144 Abs. 2 SGG vor, denn die Entscheidung Ã¼ber die Notwendigkeit der Zuziehung eines VerfahrensbevollmÃ¤chtigten im Widerspruchsverfahren ist kein Verwaltungsakt, der auf eine Leistung gerichtet ist, sondern eine verfahrensrechtliche Statusentscheidung.

Â

Die Berufung hat auch in der Sache Erfolg. Die angefochtenen Entscheidungen sind, soweit sie die Zuziehung eines VerfahrensbevollmÃ¤chtigten fÃ¼r das Widerspruchsverfahren gegen den Bescheid vom 3.Â Juni 2019 betreffen, rechtswidrig und zu Ã¤ndern bzw. aufzuheben. Der Beklagte war in der aus dem Tenor ersichtlichen Weise zu verpflichten.

Â

Rechtsgrundlage fÃ¼r das Begehren des KlÃ¤gers ist Â§ 63 Abs. 3 S. 2 Sozialgesetzbuch/Zehntes Buch (SGB X). Nach dieser Vorschrift bestimmt die BehÃ¶rde, die eine Kostenentscheidung im Widerspruchsverfahren getroffen hat, auch, ob die Zuziehung eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen BevollmÃ¤chtigten notwendig war. Diese Entscheidung ist aus vorausschauender Sicht nach objektiven MaÃstÃ¤ben zu treffen, d. h. danach, ob sich ein verstÃ¤ndiger Dritter vorausschauend in der konkreten Situation der Hilfe eines VerfahrensbevollmÃ¤chtigten fÃ¼r das Widerspruchsverfahren bedient hÃ¤tte. Dabei spielt insbesondere eine Rolle, welche Bedeutung das Widerspruchsverfahren fÃ¼r den Rechtsschutzsuchenden besaÃ.

Â

Nach diesen MaÃstÃ¤ben war die Zuziehung eines VerfahrensbevollmÃ¤chtigten fÃ¼r das Widerspruchsverfahren auszusprechen. Der angefochtene Ablehnungsbescheid lehnte Grundsicherungsleistungen in jeglicher Hinsicht ab und besaÃ damit fÃ¼r den KlÃ¤ger in hohem MaÃe existenzielle Bedeutung. Es liegt auch nicht der von dem Sozialgericht angenommene Ausnahmefall vor, dass aus anderen GrÃ¼nden die Zuziehung eines BevollmÃ¤chtigten vorliegend entbehrlich gewesen sein kÃ¶nnte, weil der KlÃ¤ger bereits mit seinem ursprÃ¼nglichen Widerspruchsschreiben die entscheidenden Sachargumente vorgetragen hat, die letztlich zum Erfolg seines Widerspruches gefÃ¼hrt haben. Denn bei der hier allein maÃgeblichen vorausschauenden Betrachtung konnte weder der KlÃ¤ger konkret noch jeder andere verstÃ¤ndige Dritte an seiner Stelle wissen, ob das Widerspruchsvorbringen im Widerspruchsschreiben ausreichend sein wÃ¼rde, um eine Entscheidung des Beklagten zugunsten des KlÃ¤gers herbeizufÃ¼hren.

Â

Im Ãbrigen weist der Senat ergÃ¤nzend darauf hin, dass selbst bei einer rÃ¼ckschauenden Betrachtungsweise vorliegend nicht anders zu entscheiden wÃ¤re. Zwar hat der KlÃ¤ger selbst Widerspruch eingelegt, es findet sich jedoch in

den VerwaltungsvorgÃ¤ngen des Beklagten kein Hinweis darauf, dass der Beklagte auf diesen Widerspruch reagiert hat. Erst nachdem der VerfahrensbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers sich als Rechtsanwalt im Verfahren unter Vorlage einer Vollmacht gemeldet hatte, erfolgte sehr zeitnah eine Reaktion durch den Beklagten in Gestalt einer EingangsbestÃ¤tigung und in Gestalt eines Abhilfebescheides. Solche Reaktionen fanden im Hinblick auf den Widerspruch des KlÃ¤gers selbst indessen nicht statt. Auch bei rÃ¼ckschauender Betrachtungsweise war objektiv die Zuziehung eines BevollmÃ¤chtigten notwendig, um das Verfahren voranzubringen.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Verfahrens in der Sache selbst.

Â

Die Revision war nicht zuzulassen, ZulassungsgrÃ¼nde nach Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.09.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024